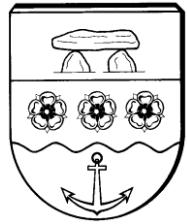


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2025

Ausgegeben in Meppen am 30.12.2025

Nr. 53

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		C. Sonstige Bekanntmachungen	
492 Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i.V.m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife	488	501 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach den §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Salzbergen	497
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		502 MVZ-Werlte (kAöR) - Bekanntmachung Jahresabschlüsse 2020 und 2021	502
493 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde Dörpen	492		
494 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dörpen vom 21.12.2016	493		
495 Samtgemeinde Dörpen; 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Dörpen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 26.10.2006	493		
496 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019 der Gemeinde Geeste	493		
497 Bekanntmachung der Stadt Haselünne	493		
498 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Haren (Ems)	495		
499 2. Satzung zur Änderung der Anlage (§ 3 Abs. 1) der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Haren (Ems) sowie über den Anschluss an die städtische Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)	496		
500 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems) Bebauungsplan Nr. 04-38 „Industriepark Eurohafen-Erweiterung, Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 8 NBauO), Ortschaft Emmeln	496		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

492 Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife

Präambel

Der Aufgabenträger erlässt die Richtlinie für eine Allgemeine Vorschrift (AV). Er strebt an, diese AV in eine Satzung zu überführen. Anlass für eine AV ist die Novellierung des Nieder-sächsischen Nahverkehrsgesetzes zum 01.01.2017, die die bisher eigenwirtschaftlich genehmigten Tarife auf dem Gebiet des Aufgabenträgers als nicht mehr auskömmlich darstellen lässt. Deshalb spricht der Aufgabenträger ab 2017 für diese Tarife eine gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung aus, damit weiterhin die Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen und eine beihilferechtskonforme Finanzierung der VU gewährleistet sind.

1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- 1.1 Verkehrsunternehmen (VU), die im Rahmen des in Anhang 1 genannten Gebietes des Landkreises eigenwirtschaftlichen Linienverkehr nach §§ 42 und 44 PBefG oder diesen ergänzenden oder ersetzenden Verkehr nach § 1 Abs. 3 NNVG durchführen, erfüllen auf der Grundlage des genehmigten Tarifs (siehe 1.5) gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtungen, die entsprechend der Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 und dieser Richtlinie ausgeglichen werden können.
- 1.2 Der finanzielle Ausgleich nach § 7a NNVG auf der Grundlage dieser Richtlinie wird pro Jahr auf 5.856.963,00 € (Anhang 2, Festlegung der Ausgleichsbeträge je Verkehrs-/Tarifgemeinschaft, Haustarife) begrenzt. Die Mittel werden entsprechend des Anhangs 2 und den Vorgaben des NNVG insgesamt zum Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung ausgereicht. Grundlage ist das ÖPNV-Angebot der VU im Basisjahr 2016 (z.B. Fahrplan, Linieneinnehmungen nach § 42 PBefG etc.) im Sinne von 2.1. Übersteigt die beantragte Gesamtausgleichssumme der Verkehrsunternehmen mit einem Haustarif den nach Anhang 2 zugewiesenen Ausgleichsbetrag für Haustarife, wird der Einzelanspruch des Unternehmens für den vorläufigen und endgültigen Zuwendungsbescheid im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche für Haustarife gekürzt. Übersteigt die beantragte Gesamtausgleichssumme der Verkehrsunternehmen, die Mitglied einer Tarifgemeinschaft nach Anhang 2 sind, den dort jeweils zugewiesenen Ausgleichsbetrag der Tarifgemeinschaft, wird der Einzelanspruch des Unternehmens für den vorläufigen und endgültigen Zuwendungsbescheid im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen dieser Tarifgemeinschaft gekürzt.
- 1.3 Zusätzlich zu den Mitteln nach 1.2. stellt der Landkreis zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung für Finanzierung des ÖPNV und für die Verbesserung des Verkehrsangebotes wie folgt Mittel zur Verfügung:

1.3.1 Der Landkreis führt das „Emsland Jugendticket“ als regionales Schüler- und Azubi-Ticket im Sinne von § 7e NNVG ein. Das „Emsland Jugendticket“ wird Teil der jeweils bestehenden Tarifsortimente in den Tarifgemeinschaften und ist gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif im Sinne Ziff. 1.5. Durch die Einführung des Tarifangebots entstehen den im Landkreis tätigen Verkehrsunternehmen negative Netzeffekte im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 in Form der Kannibalisierung des Tarifsortiments für Schüler und Auszubildende sowie der Vergünstigung der Schülerbeförderung im Vergleich zur Bestellung von Schülersammelzeitkarten. Als Ausgleich für diese negativen Netzeffekte auf die Einnahmen, die aus der Einführung des „Emsland Jugendtickets“ entstehen, gewährt der Landkreis einen zusätzlichen Ausgleich in Form des Ankaufs eines pauschalierten Ticketkontingents nach Maßgabe von Anhang 7. Das Ticketkontingent wird dem in Anhang 7 definierten Berechtigtenkreis (inklusive von nach der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland berechtigten Schülern) kostenlos zum Abruf des „Emsland Jugendtickets“ bei den Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt. Das Ausgabeverfahren wird zwischen den Tarifgemeinschaften, den Verkehrsunternehmen und dem Landkreis bzw. der Emsländischen Eisenbahn GmbH geregelt. Zusätzlich stellt der Landkreis Mittel zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten, die den Verkehrsunternehmen aufgrund des notwendigen Einsatzes zusätzlicher Fahrzeuge aufgrund erhöhten Fahrgastaufkommens entstehen nach Maßgabe von Anhang 7 zur Verfügung.

- 1.3.2 Der Landkreis reicht für nicht durch (zusätzliche) Einnahmen gedeckte Kosten bei dem Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben (bspw. Wasserstoff-, Elektroantrieb) auf dem Zuständigkeitsgebiet des Landkreises bei Anwendung des festgesetzten Höchsttarifs weitere Mittel nach Maßgabe des Anhangs 8 aus.
- 1.3.3 Der Landkreis reicht einen Ausgleich für nicht durch (zusätzliche) Einnahmen gedeckte Kosten aufgrund von Verbesserungen des Verkehrsangebots bei Anwendung des festgesetzten Höchsttarifs aus. Die betroffene Verkehrsleistung und die Höhe des Ausgleichs ergeben sich aus Anhang 8.
- 1.4 Soweit Linienverkehre auf den Gebieten von zwei oder mehr Aufgabenträgern erbracht werden, verständigen diese sich grundsätzlich auf eine gebietsscharfe Abgrenzung zur Finanzierung dieser Verkehre aus ihrer jeweiligen Richtlinie oder sonstigen Regelwerken zu gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
- 1.5 Gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif
- 1.5.1 Die gemeinwirtschaftlichen Höchsttarife nach dieser Richtlinie sind die den Verkehrsunternehmen genehmigten Tarife einschließlich der Beförderungsbestimmungen.
- 1.5.2 Zusätzlich zu den gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifen nach 1.5.1 wird das „Deutschlandticket“ i. S. d. § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG) und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung (Anhang 1a) als gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif für den Zeitraum vom 01.05.2023 bis zum 31.12.2026 vorgegeben. Soweit erforderlich, haben die Verkehrsunternehmen die Anwendung des Deutschlandtickets bei der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen bzw. zu beantragen.

- 1.6 Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den VU, die die Aufteilung der Einnahmen gemäß der Vorschrift des § 8 Abs. 3b PBefG untereinander regeln. Hinsichtlich der Einnahmen für das Deutschlandticket haben die VU an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen, gegebenenfalls diese Ansprüche überschließende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben und die vertrieblichen Ausgabestandards des Deutschlandtickets anzuwenden.
- 1.7 Verstöße des VU gegen Pflichten aus 1.5 und 2.1 und den weiteren Vorgaben nach dieser Richtlinie führen zur Rückforderung der bis dahin ausgekehrten Zuwendungen, ganz oder teilweise. Das Gleiche gilt für vorsätzlich und grob fahrlässig fehlerhafte wirtschaftliche Angaben des VU über die ökonomische Situation seiner erbrachten Verkehre, für die Zuwendungen beantragt und gewährt wurden. Für Billigkeitsleistungen i.S.v. 4.2 erfolgt die Rückforderung zudem nach der für das jeweilige Kalenderjahr jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV inkl. der dort etwaig vorgegebenen Verzinsung.
- 1.8 Die Zuwendungsbescheide stehen unter dem Vorbehalt, dass die EU-Kommission die novellierten Vorschriften des NNVG mit dem europäischen Beihilfenrecht für unvereinbar erklärt und die Rückforderung der rechtswidrigen Beihilfen anordnet. In diesem Fall hat zwingend eine Rückforderung der Zuwendungen durch den Aufgabenträger zu erfolgen.
- 1.9 Die Gesamtsumme der Ausgleichsleistungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens nach 1.2 bis 1.3 darf den Betrag nicht überschreiten, der sich aus der Differenz zwischen Höchst- und Referenztarif des Unternehmens im jeweiligen Kalenderjahr ergibt. Verkaufte Emsland Jugendtickets werden vollumfänglich als Einnahme des Unternehmens im Höchsttarif und nicht als Ausgleichsleistung behandelt.
2. Abgeltung finanzieller Nachteile nach 1.2
- 2.1 Finanzielle Nachteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung der AV können den VU nur dann abgegolten werden, wenn eine Rabattierung von Ausbildungsverkehren von mindestens 25 % gegenüber Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit gemäß § 7 a Abs. 1 NNVG erfolgt. Grundlage der Ausgleichsleistungen ist das ÖPNV-Angebot des VU im Basisjahr 2016 (z.B. Fahrplan, Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG etc.). Nicht un wesentliche Veränderungen des ÖPNV-Angebotes gegenüber dem Basisjahr führen zu einer anteiligen Reduzierung der Ausgleichsleistungen für das VU.
- 2.2 Eine Abgeltung finanzieller Nachteile kann weiterhin nur erfolgen, wenn das VU dem zuständigen Aufgabenträger eine Einnahmeprognose gemäß dem Verfahren nach 2.4 oder in einer Vorabkalkulation für das Verfahren nach 2.5 die mögliche Ausgleichsbedürftigkeit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bis zum 28.2.2017 schriftlich anzeigt.
- 2.3 Das VU hat das Verfahren zum finanziellen Ausgleich nach Nr. 2.4 zu wählen, soweit ein marktfähiger Referenztarif gegeben ist. Soweit kein marktfähiger Referenztarif zur Aufrechterhaltung der Status Quo – Verkehre in 2016 ermittelt werden kann, kann das VU aufgrund der durch die Novelle des NNVG verursachten Umbruchssituation und bereits genehmigter eigenwirtschaftlicher Liniengenehmigungen das Abrechnungsverfahren nach 2.5 wählen. Dieser Weg wird von Seiten des Aufgabenträgers für eine Übergangszeit eröffnet, um die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten sicherzustellen und gleichzeitig die beihilfenrechtskonforme Finanzierung der VU zu gewährleisten.

- 2.4 Das VU kann die wirtschaftlichen Nachteile anhand eines marktfähigen Referenztarifs nachweisen, der im Verhältnis zu den ausgesprochenen gemeinwirtschaftlichen Tarif-verpflichtungen als Abrechnungsgrundlage dient (Ertrag-Kosten-Vergleich). Als markt-fähiger Referenztarif gilt ein Tarif, der im Endkundenmarkt der verschiedenen Markt-segmente wie Einzelkarten, Zeitkarten Jedermann, Zeitkarten Ausbildung Selbstzahler, Zeitkarten Ausbildung Schüler etc. durchgesetzt werden kann.
- 2.4.1 Das VU hat die Marktfähigkeit des Referenztarifs nachzuweisen. Es hat hierzu den Aufgabenträgern alle Unterlagen insbesondere über Marktreichweite, erzielten Umsätze nach Gattungen und vergleichbare Raumstrukturen zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind anhand bisheriger Verkaufszahlen (Gattungen/Tarifstufen) die Einnahmen anhand eines marktfähigen Referenztarifs und im Vergleich hierzu die Einnahmen bei Anwendung der gemeinwirtschaftlichen Höchsttarife und die hieraus entstehenden finanziellen Nachteile gegenüberzustellen. Der Nachweis der erzielbaren Einnahmen bei Anwendung eines Markttarifs setzt die Berücksichtigung der Preiselastizität (Mehr nachfrage bei sinkenden Preisen) voraus. Grundsätzlich ist der branchenüblich angenommene Standardwert von mindestens -0,3 anzunehmen.
- 2.4.2 Existieren keine deckungsgleichen Tarifangebote im Referenztarif, z. B. aufgrund ab-weichender Regelungen zu Tagsgültigkeit, Mitnahme, Netzhaltigkeit oder auch Anwendung von Kundenbindungskarten, so sind entsprechende Vergleichbarkeiten durch Zu- und Abschläge herzustellen.
- 2.4.3 Werden die Fahrausweise bei mehreren VU genutzt, so sind sie leistungsgerecht entsprechend der benutzten Preisstufen aufzuteilen. Beim Referenztarif kann ein Kauf getrennter Fahrausweise für die Teilstrecken unter Beachtung der Preiselastizität angenommen werden.
- 2.5. Alternativ kann das VU die finanziellen Nachteile der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch einen Kosten-Erlös-Vergleich belegen. Dieser Vergleich muss die prognostizierten Kosten und die Erlöse entsprechend der Gliederung nach Anhang 3 und Anhang 4 enthalten. Die Kosten dürfen nur Leistungen beinhalten, die unmittelbar für die Erbringung von Verkehrsleistungen zu den gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifen erforderlich sind. Die Erlöse müssen alle Einnahmen enthalten, die unmittelbar oder mittelbar diesen Kosten gegenüberstehen.
- Die Kosten müssen erforderlich sein und dem Grundsatz sparsamer und wirtschaftlicher Mittelverwendung entsprechen und dürfen analog § 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR 30/53) die marktüblichen maximalen Kosten für öffentlichen Personenverkehrsdienste nicht überschreiten.
- 2.6. Als Gewinn gelten für die Abrechnungsverfahren nach 2.4 und 2.5 alternativ als angemessen
- 20 % Umsatzrendite auf die am Markt erzielten Fahrausweisumsätze (Jedermann-Tarife sowie Schülerzeitkarten im Freiverkauf)
 - 15 % Eigenkapitalrendite. Das benötigte Eigenkapital bemisst sich dabei zu 20 % am Immobilien- und Fahrzeugwert, sowie eines Monatsumsatzes
 - 6 % Umsatzrendite auf den gesamten Umsatz.

Zusätzlich gilt der unter 4.3 genannte Anteil von Kosteneinsparungen als angemessener Gewinn.

Das VU kann nachweisen, dass aufgrund der besonderen individuellen Situation ein anderer Gewinn als angemessen gilt und in der Branche durchsetzbar ist.

3. Vorabkalkulation und vorläufige Festsetzung des Ausgleichs nach 1.2
- 3.1 Der Aufgabenträger prüft die Einnahmeprognose nach 2.4 oder die Vorabkalkulation nach 2.5. Rückfragen sind durch die VU zeitnah umfassend und wahrheitsgemäß zu beantworten. In der Einnahmeprognose nach 2.4 sind die bisher verkauften Stückzahlen im Startjahr 2016 (Gattungen/Preistufen), die bisher angewandten Tarife und die Berechnung einschließlich des marktfähigen Referenztarifs darzustellen.
- 3.2 Auf der Grundlage der Prüfungen legt der Aufgabenträger den Ausgleich für das Kalenderjahr mittels vorläufigen Zuwendungsbescheid fest. Soweit von den Angaben des VU abgewichen wird, wird das VU angehört.
- 3.3 Die Ausgleichsbeträge werden zu folgenden Daten auf das vom VU benannte Konto geleistet:
- 15.5. 50 % des Jahresbetrags
 - 15.10. 40 % des Jahresbetrags
 - nach Schlussabrechnung im Folgejahr 10 %
- 3.4 Etwaige Nachzahlungen oder Überzahlungen werden bei Fortführung der allgemeinen Vorschrift ab 2018 in der nachfolgenden Abschlagszahlung verrechnet. Hilfsweise werden sie bis zum 30.4. des Folgejahrs ausgeglichen.
4. Abgeltung finanzieller Nachteile nach 1.3.1 und 1.5.2
- 4.1 Abgeltung finanzieller Nachteile nach 1.3.1
- 4.1.1 Der Ausgleich für die Einführung des „Emsland Jugendtickets“ und der kostenlosen Zurverfügungstellung für den Berechtigtenkreis erfolgt durch den Ankauf eines pauschalierten Ticketkontingents. Die Veranschlagung basiert auf einem Vergleich der Einnahme- und Kostensituation bei den Verkehrunternehmen im Schülerverkehr vor und nach Einführung des „Emsland Jugendtickets“ unter Berücksichtigung der Auswirkungen eines verbundweiten Tarifangebots vor dem Hintergrund der unterschiedlichen demografischen und raum- bzw. siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im Landkreis.
- 4.1.2 Das Ticketkontingent steht dem Berechtigtenkreis im Sinne von Anhang 7 zu einem Gültigkeitsdatum ab dem 01.08. des jeweiligen Jahres zur Verfügung. Die Bezahlung des Kontingents erfolgt jeweils bis zum 10. jeden Monats – beginnend mit dem 10.08. des jeweiligen Jahres – in Höhe eines Zwölftels des Gesamtkontingentwertes gemäß Anhang 7 auf die von den Tarifgemeinschaften zu benennenden Konten.
- 4.1.3 Die Bezahlung der Kontingente erfolgt brutto inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum jeweiligen genehmigten Tarif des „Emsland Jugendtickets“.
- 4.2 Abgeltung finanzieller Nachteile nach 1.5.2 (Deutschlandticket)
- 4.2.1 Der Landkreis reicht die ihm vom Land Niedersachsen auf Grundlage der für das jeweilige Kalenderjahr jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV zugewiesenen Mittel zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket an die Verkehrunternehmen aus, die für das betroffene Jahr nicht bereits auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifanerkennung erhalten oder für die jeweiligen Personenverkehrsdiene selbst kein wirtschaftliches Risiko tragen (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge). Die Ausreichung der Mittel erfolgt für die Jahr 2023 bis 2025 nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV. Für das Jahr 2026 erfolgt die Ausreichung nach Maßgabe der Anhang 9 aufgrund gesonderter Anträge. Der Landkreis macht Vorgaben für das Antragsverfahren.

- 4.2.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistungen für die Jahre 2023 bis 2025 nach der für das jeweilige Kalenderjahr jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV erfolgt anhand der nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV ermittelten ausgleichsfähigen Mindereinnahmen und nicht gedeckten Kosten je Verkehrsunternehmen an die Verkehrsunternehmen. Die Billigkeitsleistungen sind begrenzt auf die in der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV genannten Ausgleichstatbestände hinsichtlich der verminderten Fahrgeld- und Fahrgeldersatz-einnahmen sowie nicht gedeckten Ausgaben unter Abzug der ersparten Aufwendungen bezogen auf die Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets. Sollten die vom Land Niedersachsen nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen in einem Kalenderjahr nicht ausreichen, um alle ausgleichsfähigen Schäden im Sinne von Satz 1 zu decken, erfolgt eine anteilige prozentuale Kürzung der Billigkeitsleistung je Verkehrsunternehmen.
- 4.2.3 Die Gewährung des Ausgleichs nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 erfolgt nach Maßgabe der Anhang 9.
- 4.2.4 Sollten die vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, wird der Landkreis die Tarifpflicht nach 1.5.2 für das Deutschlandticket aufheben und seine Zustimmung zur Aufhebung der Tarifgenehmigung in Bezug auf das Deutschlandtickets erteilen.
- 4.2.3 Zuwendungsvoraussetzung für die Billigkeitsleistungen nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV ist, dass das jeweilige Verkehrsunternehmen die Vorgaben zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket sowie die damit einhergehenden Pflichten einhält. Hierzu haben die Verkehrsunternehmen insbesondere die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschiedung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die D-TIX GmbH & Co. KG zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung erfolgt einmalig monatsscharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024 und für das gesamte Jahr 2025 bis zum 20. Februar 2025; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.
- 4.2.4 Die Billigkeitsleistungen für die Jahre 2023 bis 2025 werden nach dem den Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV entsprechenden Verfahren gewährt. Die Gewährung des Ausgleichs im Jahr 2026 erfolgt nach Maßgabe der Anhang 9. Der Landkreis erlässt für das Antragsverfahren ein gesondertes Antragsformular auf Basis der Regelungen der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV. Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
5. Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität im ÖPNV
- 5.1 Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität im ÖPNV bie-ten.

- 5.2 Soweit der Ausgleich nach Nr. 2.4 erfolgt, so trägt das VU das volle Ertragsrisiko aus den Fahrgelderlösen. Dies ist sowohl ein Anreiz zur Steigerung der Qualität zwecks Gewinnung von Fahrgästen und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.
- 5.3 Soweit der Ausgleich nach Nr. 2.5 erfolgt, so erfolgt der Anreiz dadurch, dass bis zum Erreichen des Schwellenwertes nach Nr. 3.3 auch bei Nachfrageänderungen keine Verrechnung erfolgt (partielles Nachfragerisiko). Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit wird dem VU bei Kostensenkungen gegenüber der Vorkalkulation bei gleichbleibendem Leistungsvolumen ein Anteil von 50 % der Kostensenkung als Einbehalt außerhalb der Prüfung zur Überkompensationskontrolle und zusätzlich zum angemessenen Gewinn zugebilligt.

6. Ex-post Kontrolle

6.1 Verfahren nach 2.4

- 6.1.1 Nach Abschluss eines Kalenderjahres, spätestens jeweils zum 28.2. hat das VU im Verfahren nach 2.4 die erzielten Umsätze zum genehmigten Tarif nach Gattungen und Preisstufen gemäß einem bereitgestellten Abrechnungsformular zu berichten.

- 6.1.2 Das Unternehmen hat anhand seiner Kosten nach 5.1.3 nachzuweisen, dass keine beihilfenrechtliche Überkompensation gemäß den Regelungen des Anhangs der VO EG 1370/2007 vorliegt. Insbesondere ist der finanzielle Nettoeffekt des VU wie folgt zu ermitteln:

- Einnahmeausfälle aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung im Vergleich zum marktfähigen Referenztarif
- Feststehende unmittelbare Mehrkosten aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung (z.B. Fahrscheindrucker), die bei einer eigenwirtschaftlichen Erbringung nicht angefallen wären
- Fiktive Mehreinnahmen aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gegenüber einem angewandten marktfähigen Referenztarifs (Prognose der Preiselastizität)
- Etwaige Kostenerhöhungen aufgrund der Mehrnachfrage wegen der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung (z.B. Einsatz zusätzlicher Busse) bis zur Grenze der Mehrerträge aufgrund des angewandten Tarifs

- 6.1.3 Durch Tarifeinnahmen, sonstige auf die Verkehrserstellung zuzurechnende Erlöse, Ausgleichsleistungen nach SGB IX und Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie dürfen nur Kosten gedeckt werden, die der gemeinwirtschaftlichen Pflicht zuzurechnen sind. Dies sind insbesondere die Erstellungskosten der Verkehrsleistung einschließlich der Vertriebs- und Marketingkosten. Gemeinkosten sind angemessen nach ihrem Nutzungsanteil gegenüber anderen Tätigkeiten zu schlüsseln. Weiterhin dürfen die Erträge zur Deckung eines angemessenen Gewinns verwandt werden.

6.2 Verfahren nach 2.5

Sofern das VU einen Ausgleich auf der Grundlage von 2.5 erhält, so hat das VU jeweils bis zum 28.2. eines jeden Jahres über die erbrachte Leistung und die dabei entstandenen Kosten nach derselben Gliederung wie in der Vorkalkulation zu berichten. Kostenerhöhungen führen nicht zu einem erhöhten Ausgleich, Kostenreduzierungen führen unter Beachtung von Nr. 4.3 zu einem reduzierten Ausgleich. Verluste eines VU aufgrund von Schadensfällen in einem Abrechnungsjahr können mit den Gewinnen in den nachfolgenden fünf Jahren verrechnet werden.

6.3 Nachweisverfahren für Billigkeitsleistungen nach 4.2 (Deutschlandticket)

Für Billigkeitsleistungen nach 4.2 sind die Vorgaben der für das jeweilige Kalenderjahr jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV, insbesondere die Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Mindereinnahmen bzw. nicht gedeckten Ausgaben sowie die Pflichten zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Mindereinnahmen, nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen zu beachten und einzuhalten. Der Nachweis hat für das Jahr 2023 bis zum 31.12.2024, für das Jahr 2024 bis zum 31.12.2025, für das Jahr 2025 bis zum 31.12.2026 und für das Jahr 2026 bis zum 31.12.2027 zu erfolgen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen und für die Jahre 2023 bis 2025 eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 bzw. 2024 bzw. 2025 sowie die die Anzahl der Abonnenten zu den relevanten Stichtagen (30.04.2023 und 31.01.2024 für das Jahr 2023 bzw. 31.12.2023 und 31.01.2025 für das Jahr 2024 bzw. 30.04.2023 und 31.01.2026 für das Jahr 2025) beizufügen. Sofern Nachweise über den Soll-Fahrgeldeinnahmen zuzurechnende Zahlungsausfälle nach Nummer 5.4.1.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 geführt werden, sind diese ebenfalls beizufügen. Soweit ein Einzelnachweis gemäß Nummer 5.4.4 Satz 6 Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 geführt wird, sind die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen. Der Landkreis kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde (Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH), der EU-Kommission oder des Niedersächsischen Landesrechnungshofes) erforderlich ist. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, dem Landkreis, die nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV geforderten Informationen zu übermitteln.

6.4 Bestätigung fehlender Überkompensation durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater

- 6.4.1 In den Verfahren nach 2.4 und 2.5 legt das VU eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über die Einhaltung der Regelungen des Anhangs nach VO (EG) Nr. 1370/2007 mit Blick auf die Kosten und Erlöse und angemessenen Gewinn des VU sowie der Richtigkeit der Abrechnung vor. In der Bestätigung ist die Ausgleichssumme für das Abrechnungsjahr enthalten (finanzieller Nettoeffekt), die sich bei Anwendung der AV ergibt. Hinsichtlich der Billigkeitsleistungen nach 4.2 (Deutschlandticket) ist der finanzielle Nettoeffekt begrenzt auf die positiven oder negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart. Im Hinblick auf die Vertriebsmehrkosten wird geprüft, ob die Voraussetzungen der für das jeweilige Kalenderjahr jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV vorliegen. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist separat nach den Regelungen der für das jeweilige Kalenderjahr jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV auszuweisen.

- 6.4.2 Die Bestätigung für das Verfahren nach 2.4 ist in Form eines nachvollziehbaren schriftlichen Berichts zu fassen, der auch Stellung zum angewandten Referenztarif und den Auswirkungen dieses fiktiven Tarifs auf die Nachfrage nimmt.
- 6.4.3 Der Bestätigung in dem Verfahren nach 2.5 wird die Endabrechnung auf der Grundlage 5.3 beigefügt. Der Prüfer hat zu bestätigen, dass alle abgerechneten Leistungen erbracht wurden.
- 6.4.4 Soweit das VU andere Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durchführt, ist für die Verfahren nach 2.4 und 2.5 ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eine Bestätigung eines Steuerberaters zur Trennsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der VO EG 1370/2007 vorzulegen.
- 6.4.5 Die vorstehenden Bestätigungen und Nachweise sind im Rahmen der Schlussabrechnung vorzulegen.
- 6.5 Der Aufgabenträger kann durch Fachgutachter nach Vorlage einer Vertraulichkeitserklärung oder durch Wirtschaftsprüfer beim VU eine Prüfung durchführen, soweit dieses nach Auffassung des Aufgabenträgers zur Nachvollziehbarkeit der Höhe der Kosten, Abweichungen zwischen Vorkalkulation und Abrechnung, eines speziellen Referenztarifs oder eines unternehmensindividuellen Gewinns erforderlich ist.
- 6.6 Nach erfolgter Prüfung der Schlussrechnung erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid für das Abrechnungsjahr.
7. Schlussbestimmungen / Ermächtigung des Landrats
- 7.1 Den VU ist bekannt, dass der Aufgabenträger allen Verkehrsunternehmen gleichmäßig und diskriminierungsfrei Zugang zu den Leistungen nach dieser Richtlinie u.a. gemäß Art. 3 Abs. 1 GG gewähren muss. Die Richtlinie und die Referenztarife werden deshalb in dem Amtsblatt und auf der Homepage des Aufgabenträgers veröffentlicht. Die Anforderung an einen diskriminierungsfreien Marktzugang beinhaltet auch Auskunft über mögliche Ausgleichsleistungen im Zuge von Ausbildungszeitfahrausweisen, die von öffentlichen Stellen ganz oder teilweise finanziert werden. Der Aufgabenträger wahrt aber die Geschäftsgeheimnisse der Verkehrsunternehmen in Bezug auf entstandene Kosten und erzielte sonstigen Erlöse.
- 7.2 Der Landrat wird – unbeschadet der vorstehenden Regelungen - ermächtigt, Fortschreibungen und Ergänzungen hinsichtlich der Anhänge 2, 3, 4 und 7 vorzunehmen sowie den Anhang 8 nach Maßgabe der Beschlussfassung(en) des Kreistags und die Vordrucke für das Antrags- und Bewilligungserfahren für den Ausgleich nach 4.2 (Deutschlandticket) zu erstellen und fortzuschreiben und dieser Richtlinie beizufügen. In diesen Fällen bringt der Landrat dem Kreistag die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen in der nächsten Kreistagsitzung zur Kenntnis.
- 7.3 Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB. Bei den jeweils zum Erhalt des Ausgleichs zu machenden Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 StGB. Subventionsbetrug ist gem. § 264 StGB strafbar.

Meppen, 16.12.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

- Anhang 1: Räumliche Gültigkeit des gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifs auf dem Gebiet des LK Emsland (Karte)
- Anhang 1a: Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket
- Anhang 2: Übersicht der Ausgleichsbeträge nach Verkehrs-/Tarifgemeinschaften, Haustarife (werden zurzeit ermittelt und mit der Richtlinie im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht)
- Anhang 3: Vorabkalkulation Kosten gemäß Verfahren nach 2.5
- Anhang 4: Erlöse gemäß Verfahren nach 2.5
- Anhang 5: Genehmigte Tarife
- Anhang 6: Referenztarife (werden zurzeit ermittelt und mit der Richtlinie im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht)
- Anhang 7: Ausgleich nach 4
- Anhang 8: Ausgleich nach 1.3.2
- Anhang 9: Berechnung Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026

14 Anlagen zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife

– Siehe Anlagen auf den Seiten 503 bis 516

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

493 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde Dörpen

Der Rat der Gemeinde Dörpen hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 in der Zeit vom 05.01.2026 bis 14.01.2026 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, öffentlich zur Einsicht aus.

Dörpen, 11.12.2025

SAMTGEMEINDE DÖRPEN
Der Samtgemeindepflegermeister

494 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dörpen vom 21.12.2016

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBI. S. 111) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2012 (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Dörpen in seiner Sitzung vom 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Einspielergebnisses.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Dörpen 04.12.2025

GEMEINDE DÖRPEN

Gerdes
Bürgermeister

Wocken
Gemeindedirektor

495 Samtgemeinde Dörpen; 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Dörpen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 26.10.2006

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am **12.12.2025** folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 16 erhält folgende Fassung:

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/ oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Abwassergebühr erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf, ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach Dichromatmethode) – den Wert von 1.000 g/m³ übersteigt.
- (3) Die erhöhte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser iu.S. von Abs. 2 errechnet sich pro m³ Abwasser nach folgender Formel:

Erhöhte Gebühr= 40% der Gebühr nach § 15 x festgestellter CSB / 1.000 + 60% der Gebühr nach § 15

- (4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von mindestens fünf Messungen (24 Std. Mischprobe) an Ort und Stelle im Lauf eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem/ der Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

Art. II
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dörpen, 12.12.2025

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken
Samtgemeindebürgermeister

496 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019 der Gemeinde Geeste

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.10.2025 die Jahresabschlüsse der Jahre 2017 und 2018 sowie in seiner Sitzung am 10.12.2025 den Jahresabschluss 2019 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen in der Zeit vom 19. Januar bis zum 27. Januar 2026 (einschließlich) im Rathaus der Gemeinde Geeste, Zimmer B6, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geeste, 15.12.2025

GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

497 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Haren (Ems)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Haren (Ems) unterhält als öffentliche Einrichtung Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte.
- (2) Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünfte im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) stadt eigene bzw. angemietete Unterkünfte, die ständig der Unterbringung Obdachloser dienen:
- Lange Str. 69,
Tinner Weg 46,
Lindenallee 15 A sowie
Heinrichstr. 79;
- b) stadt eigene Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte, die ständig der Unterbringung von Flüchtlingen dienen:
- Wohnheim Wesuwe, Sandstr. 18,
Wohnheim Erika, Eichenallee 68,
Ridderingseesch 60 (Containeranlage),
Venekampweg 18,
Nösterberg 5,
Brückenstr. 48,
Hünteler Str. 23,
Hünteler Str. 27 sowie
Fährstr. 28;
- c) Wohnungen, die die Stadt Haren (Ems) von Dritten zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser bzw. Flüchtlinge anmietet;
- d) Wohnungen Privater, die die Stadt Haren (Ems) zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser bzw. Flüchtlinge nach den Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Anspruch nimmt.
- (3) Rechte und Pflichten der untergebrachten Obdachlosen bzw. Flüchtlinge werden durch eine Einweisungsverfügung und/oder durch eine Hausordnung geregelt.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Unterkünfte nach § 1 werden Gebühren von den Nutzern der Unterkunft erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung genutzt werden darf. In Falle einer mündlichen Einweisung in die Unterkunft sowie bei einer unberechtigten Nutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Stadt Haren (Ems) angezeigt, die Unterkunft durch die Nutzer/innen vollständig geräumt ist und die überlassenen Gegenstände - insbesondere Schlüssel - zurückgegeben worden sind.
- (4) Die vorübergehende Nichtnutzung der Unterkünfte entbindet nicht von der Pflicht, die Gebühren zu tragen.
- (5) Die Gebühr wird als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Unterkunft erhoben. Mit ihrem Aufkommen sollen sämtliche Kosten gedeckt werden.

§ 3 Höhe der Nutzungsgebühren

- (1) Bemessungsgrundlage der Nutzungsgebühren für die Unterkünfte aus § 1 Abs. 2 Buchstaben a) und b) ist die Anzahl der zugewiesenen oder genutzten Plätze. Die Monatsgebühr errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Plätze mit dem Tarif nach Abs. 2.

Für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe c) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt Haren (Ems) tatsächlich an den privaten Wohnungseigentümer gezahlten Miete zuzüglich der anfallenden Nebenkosten erhoben.

Für die Nutzung einer Unterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe d) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt Haren (Ems) tatsächlich an den Wohnungseigentümer nach § 80 Abs. 1 Satz 1 NPOG für die Inanspruchnahme zu zahlende Entschädigung erhoben.

Zu den Kosten nach den Sätzen 2 bis 4 wird die Verwaltungsgebührenpauschale nach Abs. 3 addiert.

- (2) Die Gebührentarife werden im Einzelnen wie folgt beziffert:

Unterkunft im Objekt	mtl. Tarif in €/Platz
Lange Str. 69, Tinner Weg 46, Lindenallee 15A, Heinrichstr. 79	397,00 €,
Wohnheime Wesuwe und Erika, Ridderingseesch 60, Venekampweg 18	350,00 €,
Nösterberg 5, Brückenstr. 48, Hünteler Str. 23, Hünteler Str. 27 sowie Fährstr. 28;	263,00 €,

Durch die Zahlung der Gebühren sind die Aufwendungen für Nebenkosten mit abgegolten. Die Höhe der Tarife bemisst sich nach dem der Stadt Haren (Ems) voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand für das jeweilige Objekt.

- (3) Die Verwaltungskostenpauschale beträgt 19,00 € für jeden angefangenen Benutzungsmonat.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Nutzungsgebühr ist derjenige, dem die Unterkunft von der Stadt Haren (Ems) zugewiesen wird oder der sie tatsächlich, ggfls. auch unberechtigt, nutzt.
- (2) Nutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner. Eltern sind Gebührenschuldner für ihre minderjährigen Kinder.
- (3) Erhalten die in der Unterkunft untergebrachten Personen Sozialleistungen können die Nutzungsgebühren nach § 3 sowohl mit den untergebrachten Personen als auch mit den Trägern dieser Leistungen abgerechnet werden.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren dieser Satzung ist der jeweilige Kalendermonat.
- (2) Die Gebühr für jeden vollen Benutzungsmonat ist spätestens zum 03. eines jeden Monats im Voraus an die Stadt Haren (Ems) zu entrichten. Bei erstmaliger Fälligkeit wird die Nutzungsgebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des die Gebühr festsetzenden Bescheides fällig.
- (3) Für einen kürzeren als einen Kalendermonat dauernden Nutzungszeitraum wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der monatlichen Gebühr berechnet. Diese anteilige Gebühr zuzüglich der Verwaltungspauschale ist eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Rückständige Nutzungsgebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.
- (5) Die Nutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 6
Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Haren (Ems) vom 05.07.2023 aufgehoben.

Haren (Ems), 11.12.2025

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

498 2. Satzung zur Änderung der Anlage (§ 3 Abs. 1) der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Haren (Ems) sowie über den Anschluss an die städtische Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Anlage der Straßenreinigungssatzung vom 15.07.2021 (Amtsblatt Landkreis Emsland Nr. 18/2021 vom 13.08.2021) beschlossen.

I.

Die durch Satzung vom 15.07.2021 beschlossene Karte (Anlage nach § 3 Abs. 1) wird um die in dieser Änderungssatzung als Anlagen beigefügten rot gekennzeichneten Kartenteile ergänzt. Nachstehende Straßenteile werden dadurch in die städtische Straßenreinigung der Reinigungsklasse I einbezogen. Die Reinigungspflicht der Anlieger gem. § 4 Abs. 1 der Satzung bleibt hier von unberührt.

Stadt kern

Beethovenstraße (Erweiterung)

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich bei Hausnr. 25 (Flurstück 245) bis einschließlich Hausnr. 37 (Flurstück 251), südliche Seite Einmündungsbereich bei Hausnr. 32 (Teilbereich Flurstück 258)

Bernhard-Albers-Straße

Mit Beschluss des Stadtrates vom 26.09.2024 wurde das nördliche Teilstück der Straße „Stiege“ in die „Bernhard-Albers-Straße“ umbenannt. Beidseitige Reinigung zwischen den Einmündungen in die Nordstraße und in den Nordring.

Carl-Orff-Straße

Westliche Seite vom Einmündungsbereich in die Beethovenstraße bis einschließlich Hausnr. 6 (Flurstück 240)

Haydnstraße (Erweiterung)

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich in die Beethovenstraße (beidseitig) bis einschließlich rückseitig Beethovenstraße 38 (teilweise Flurstück 261), weiter von Hausnr. 30 (Flurstück 252) bis einschließlich Flurstück 293, im weiteren Straßenverlauf die östliche Seite von Hausnr. 10 (teilweise Flurstück 273) bis zum Anschluss an die bestehende Gosse in Höhe des Flurstückes 111/6, Einmündungsbereiche vor Hausnr. 27 (teilweise Flurstück 272) und Hausnr. 15 (teilweise Flurstück 284)

Zeissstraße

Östliche und im weiteren Verlauf nördliche Seite beginnend bei Hausnr. 1 (Flurstück 86/15) und endend an der südlichen Seite von Boschstraße 22 (teilweise Flurstück 86/20), nördlicher und südlicher Teil des Wendehammers (Flurstück 86/45)

Emen-Raken

Blaue Donau

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich in die Rakener Straße vor Hausnr. 2 (teilweise Flurstück 290) bis in den Einmündungsbereich vor Hausnr. 18 (teilweise Flurstück 298), mit Ausnahme der Grünanlagen vor Hausnr. 4 (Flurstück 291) und Hausnr. 16 bis 18 (Flurstücke 297 und 298), nördliche, im weiteren Straßenverlauf westliche Seite vom Einmündungsbereich in die Rakener Straße gegenüber von Hausnr. 34 (Flurstück 289) bis zum Ende der Einmündung in die südliche Parallelstraße vor Hausnr. 21 A (teilweise Flurstück 279/1), mit Ausnahme der Grünanlagen gegenüber von Hausnr. 28 (Flurstück 285), dem Flurstück 276 und vor der Hausnr. 23 A (Flurstück 278/1), südliche Seite die Einengungen vor den Hausnr. 30 (teilweise Flurstück 286), 20 (teilweise Flurstück 281), 13 (teilweise Flurstück 301) und 5 (teilweise Flurstück 305), östliche Seite die Einengung entlang Hausnr. 18 (teilweise Flurstück 298)

Donaustraße

Südliche Seite vom Einmündungsbereich in die Rakener Straße bis zum Ende der Einmündung gegenüber von Hausnr. 11 (Flurstück 317)

Emmeln

Am Buchenwäldchen (Erweiterung)

Westliche Seite von Hausnr. 18 (Flurstück 401) bis zum Einmündungsbereich in den Kornblumenweg (beidseitig)

Kolpingstraße (Erweiterung)

Südliche Seite des Einmündungsbereiches in die Falkenstraße vor Hausnr. 23 (teilweise Flurstück 32/9), östliche Seite vom Einmündungsbereich in den Kornblumenweg bis gegenüber der Einmündung in die Falkenstraße (teilweise Flurstück 132/4)

Kornblumenweg

Südliche, im weiteren Straßenverlauf westliche und weiter wiederum südliche Seite vom Einmündungsbereich in die Nelkenstraße bis vor die Einmündung in die südliche Stichstraße bei Hausnr. 18 (teilweise Flurstück 410), westliche und im weiteren Straßenverlauf südliche Seite beginnend in der südlichen Stichstraße bei Hausnr. 26 (teilweise Flurstück 409) bis in den Einmündungsbereich der Straße Am Buchenwäldchen, östliche Seite des Wendehammers der südlichen Stichstraße vor den Hausnr. 20 und 22 (teilweise Flurstücke 413 und 417), südliche, im weiteren Straßenverlauf östliche und weiter wiederum südliche Seite von der Einmündung in die Straße Am Buchenwäldchen bis in den Einmündungsbereich der Kolpingstraße (beidseitig), in den westlichen Stichstraßen jeweils entlang der Hausnr. 37 und 45 bis in die Einmündungsbereiche (teilweise Flurstücke 127/25 und 127/27)

Erika

Sanddornweg (Erweiterung)

Westliche Seite entlang des Flurstückes 672 bis in den Einmündungsbereich des Ringes, westliche Seite entlang der Hausnr. 81 bis in den Einmündungsbereich des Ringes (teilweise Flurstück 656), südliche Seite entlang der Hausnr. 26 bis in den Einmündungsbereich des Ringes (teilweise Flurstück 666), gesamte innere Seite des Ringes

Wesuwe

Breitenfehn

Nördliche und im weiteren Straßenverlauf westliche Seite vom Einmündungsbereich in die Rotdornallee bis einschließlich des Wendehammers vor Hausnr. 3 (teilweise Flurstück 92), die östliche Seite des Wendehammers vor Hausnr. 4 (teilweise Flurstück 97), die nördliche und im weiteren Straßenverlauf die westliche Seite von Hausnr. 2 (teilweise Flurstück 99) bis einschließlich des Wendehammers vor Hausnr. 9 (Flurstück 98), sowie die nördliche und östliche Seite des Wendehammers (teilweise Flurstücke 96, 104, 101 und 102), südliche Seite bis in den Einmündungsbereich der südlichen Stichstraße (teilweise Flurstück 67/10), östliche Seite der südlichen Stichstraße beginnend im Einmündungsbereich bis zum Ende der Stichstraße (teilweise Flurstück 67/11)

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Haren (Ems), 11.12.2025

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

Hinweis: Die in dieser Satzung genannten Anlagen liegen bei der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, Zimmer 214, 49733 Haren (Ems), zur Einsicht aus.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2024

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter <https://www.haren.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/geodatenrechtskraeftige-bebauungsplaene/> heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems) geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

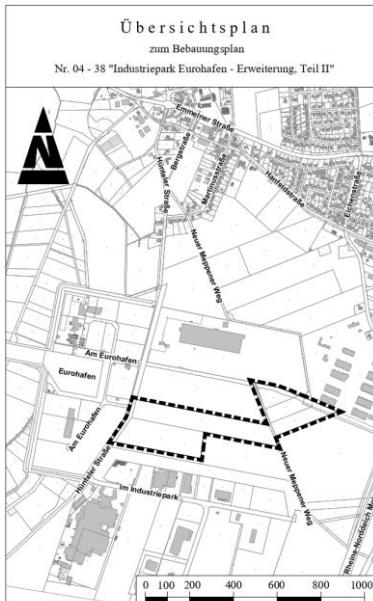
Haren (Ems), 12.12.2025

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

499 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 04-38 „Industriepark Eurohafen-Erweiterung, Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 8 NBauO), Ortschaft Emmeln

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 11.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 04-38 „Industriepark Eurohafen-Erweiterung, Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 8 NBauO), Ortschaft Emmeln, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung dargestellt.



500 Bekanntmachung der Stadt Haselünne

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 tritt im Jahr 2026 für die Grundsteuern A und B keine Veränderung der Hebesätze ein. Auch für die Straßenreinigungs- und Kanalbenutzungsgebühren ändern sich die Gebührensätze nicht, sodass auf die Erteilung schriftlicher Bescheide verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Berechnungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, werden deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) sowie gemäß § 14 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, Seite 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, Seite 589), die Grundbesitzabgaben für das Kalenderjahr 2026 in der wie im letzten vorliegenden Bescheid dargestellten Höhe festgesetzt.

Die Grundbesitzabgaben 2026 werden mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden über Grundbesitzabgaben festgesetzten Vier-teljahresbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, werden die Grundbesitzabgaben 2026 in einer Summe am 01.07.2026 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Bescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollen die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Berechnungsgrundlagen (Steuermessbe-träge bzw. Menge des Wasserverbrauchs), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form zu erheben.

Haselünne, 15.12.2025

STADT HASELÜNNE

Werner Schräer
Bürgermeister

501 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach den §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Salzbergen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 6 und § 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3 2025) hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Salzbergen – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2 Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen (auch kombinierte Einrichtungen),
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung, sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
9. für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.
- (3) Die Gemeinde informiert die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig unter Vorlage ihrer Planungen über die beabsichtigte Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage und über das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Biligkeitsmaßnahmen.

§ 4 Anteil der Gemeinde und Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand	
(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder der Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.	
(2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:	
1. Bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen	40 v. H.,
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr	
a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen	70 v. H.
b) für kombinierte Rad- und Gehwege	60 v. H.
c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung	45 v. H.
d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung	60 v. H.
e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	40 v. H.
f) für niveaugleiche Mischflächen	50 v. H.
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,	
a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen	75 v. H.
b) für kombinierte Rad- und Gehwege	65 v. H.
c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung	50 v. H.
d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung	70 v. H.
e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	45 v. H.
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG	75 v. H.
5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG	
a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	40 v. H.
b) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen	70 v. H.
c) die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen	75 v. H.

6. bei Fußgängerzonen	45 v. H.
(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vom zu Grunde zu legenden Gesamtaufwand abzuziehen.	
(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.	
§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands	
(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.	
(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilstücken jenseits einer Bebauungsgrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.	
(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,	
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;	
2. die über Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;	
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;	
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,	
a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,	
b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 Meter zu ihr verläuft;	
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;	

- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren der Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude, andere Sakralgebäude von Religionsgemeinschaften und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

0,5,
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

1) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167,
2) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333,

3) Gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von Ihnen Windkraft- der Photovoltaikanlagen befinden,	1,0,
b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)	0,5,
c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) Vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,	1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),	
d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,	1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),	
e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblieblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt lit. a),	1,5
f) sie gewerblieblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,	1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),	
g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen	
aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,	1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,	
bb) mit sonstigen Baulichkeiten	1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,	
cc) ohne Bebauung für die Restfläche gilt lit. a),	1,0

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Randsteinen und Schrammborden einschließlich des Anschlusses an andere Straßen,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlage bzw. des Straßenbegleitgrüns.

Werden Randsteine und Schrammborde nicht im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 3 hergestellt, erweitert, verbessert oder erneuert, so sind Randsteine und Schrammborde abweichend von der Regelung in § 3 Abs. 2 der Ausbaumaßnahme nach Nr. 4 - 6 zuzuordnen.

§ 9 Grundstücke an mehreren Verkehrsanlagen

Werden Grundstücke, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes für Wohnzwecke vorgesehen sind oder die außerhalb von Bebauungsplänen überwiegend zu Wohnzwecken genutzt oder entsprechend genutzt werden können, durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorrechtigt, ist die nach dieser Satzung ermittelte und bei Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche bei jeder dieser öffentlichen Einrichtungen nur zu 2/3 in Ansatz zu bringen. Den Beitragsausfall trägt die Gemeinde.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 13 Beitrags- und Vorausleistungsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Entsprechendes gilt für Vorausleistungen.

§ 14 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausmaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbauaufwands anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Verrentung

Der Beitrag kann auf Antrag in Form einer Rente gezahlt werden. Der Antrag auf Verrentung ist vom Beitragspflichtigen schriftlich vor Fälligkeit des Beitrages bei der Gemeinde zu stellen. Im Falle der Verrentung ist der Restbeitrag mit 2 Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinzen.

§ 17 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 18 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück mit Auswirkungen auf die Beitragspflicht ist der Gemeinde sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für den Beitragspflichtigen, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 19 Datenverarbeitung

Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Straßenausbaubeiträgen befasste Stelle der Gemeinde Salzbergen die hierfür erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten von den zuständigen Behörden und Abteilungen beschaffen und verarbeiten. Dies darf auch im Rahmen automatischer Abrufverfahren erfolgen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 17 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 17 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 18 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 18 Abs. 2 nicht anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen,
 5. entgegen § 18 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.02.2000 außer Kraft.

Salzbergen, 11.12.2025

gez. Andreas Kaiser
Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

502 MVZ-Werlte (kAöR) - Bekanntmachung Jahresabschlüsse 2020 und 2021

Der Verwaltungsrat der MVZ-Werlte (kAöR) hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 gem. § 145 Abs. 3 S. 3 Nr. 5 NKomVG i. V. m § 28 Abs. 1 KomAnstVO und § 7 Abs. 2 Buchst. d), e) und g) der Satzung der MVZ-Werlte (kAöR) die geprüften Jahresabschlüsse 2020 und 2021 festgestellt, über die Ergebnisverwendung beschlossen und dem Vorstand die Entlastung für die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 erteilt.

Die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommenen Jahresabschlussprüfungen führten nicht zu einer Beanstandung, was jeweils durch den folgenden Vermerk bestätigt wurde (§ 27 Abs. 2 KomAnstVO):

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

Ergänzende Bemerkungen wurden in beiden Fällen vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland nicht für erforderlich gehalten.

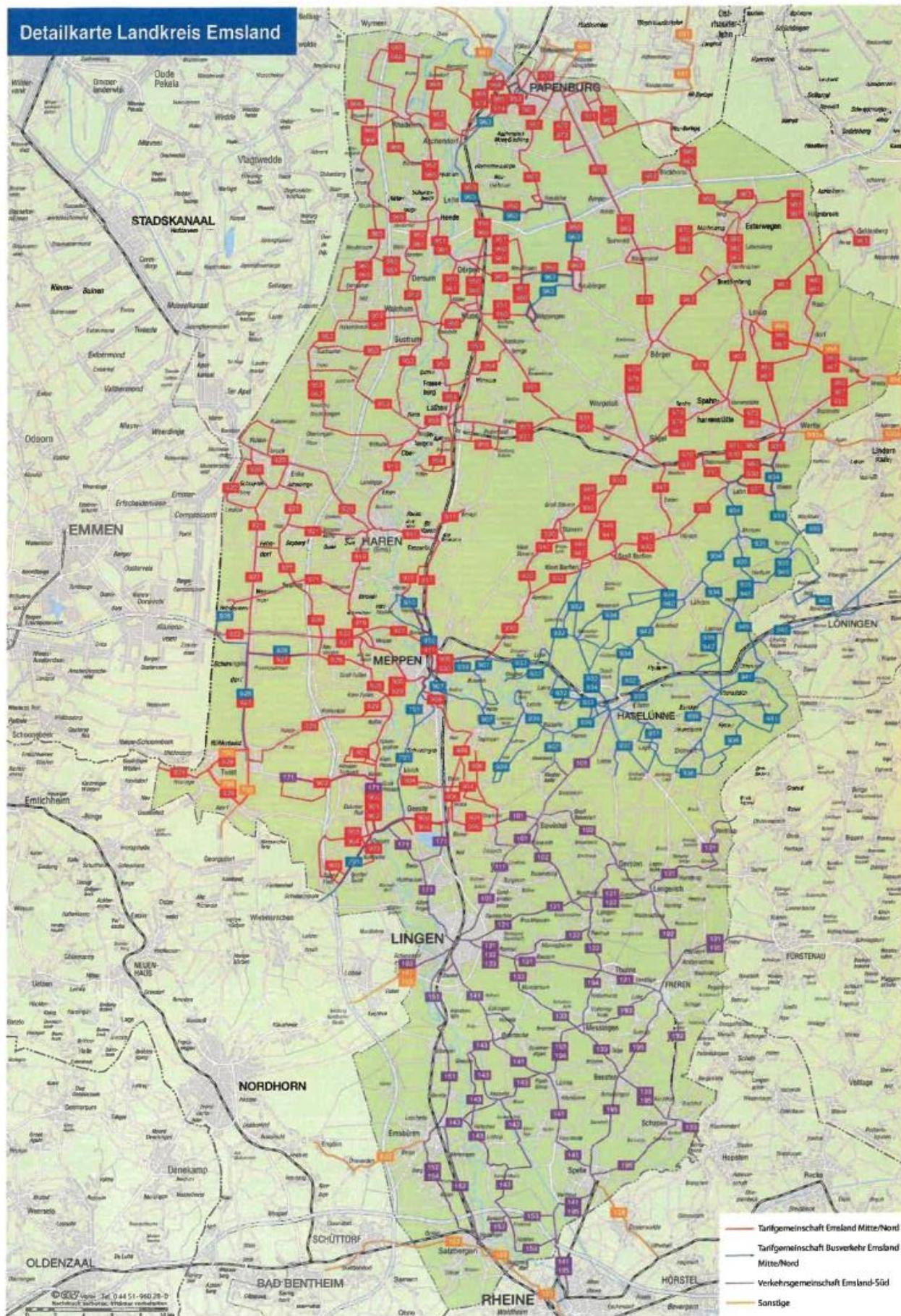
Gemäß § 29 Abs. 2 KomAnstVO i. V. m. § 13 der Satzung der MVZ-Werlte (kAöR) liegen die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 einschl. Lagebericht und Erfolgsübersicht sowie die Bestätigungsvermerke in der Zeit vom 05.01.2026 bis 13.01.2026 im MVZ-Werlte, Hauptstraße 30, 49757 Werlte, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werlte, 16.12.2025

MVZ-WERLTE (KAÖR)

Johannes Kassens
Geschäftsführer

Anlage 1 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 53/2025 vom 30.12.2025, Lfd.-Nr.: 492, Seite 488)



Anhang 1a

Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Anlage 3 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 53/2025 vom 30.12.2025, Lfd.-Nr.: 492, Seite 488)

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis **in Form einer Chipkarte oder als Handyticket¹** ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen **sowie das Geburtsdatum²** des Fahrgastes beinhaltet. **Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben.²** Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem **das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten.¹** Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. **Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.³**

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landesstarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgegpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgegpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

¹ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27.11.2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. Juni 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

² Streichung durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27.11.2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. Juni 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

³ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 30.05.2023

Anlage 4 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 53/2025 vom 30.12.2025, Lfd.-Nr.: 492, Seite 488)

Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.⁴

7. Erstattung⁵

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstat-

⁴ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 10.07.2023

⁵ Nr. 7 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 25.09.2023. Diese Änderung soll zum 1. Januar 2024 erfolgen. Eine frühere Änderung ist zulässig.

Anlage 5 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 53/2025 vom 30.12.2025, Lfd.-Nr.: 492, Seite 488)

tung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

8. Semesterticket⁶

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

⁶ Nr. 8 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 11.12.2023. Diese Ergänzung der Tarifbestimmungen ist fakultativ. Sie ist unverzüglich in die regionalen Tarifbestimmungen aufzunehmen, wenn dort ein Deutschlandsemesterticket angeboten wird.

Anlage 6 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 53/2025 vom 30.12.2025, Lfd.-Nr.: 492, Seite 488)

Anhang 2**Übersicht der zur Verfügung stehenden Ausgleichsbeträge nach Verkehrs-/Tarifgemeinschaften, Haustarife**

Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd	1.629.464 €
Tarifgemeinschaft Busverkehr Emsland Mitte-Nord	297.615 €
Tarifgemeinschaft Emsland Mitte-Nord	2.744.038 €
Haustarife/Sonstige	1.185.846 €

Anhang 3: Kalkulationsblatt für allgemeine Vorschrift (Verfahren 2.5)

Kostenbestandteil P1		P1.2 Erforderliche Anzahl Fahrzeuge pro Jahr		Summe pro Jahr			
P1.1 Kosten je Fahrzeug und Jahr		Erhalt Fahrzeuge zählen nicht)		Produkt aus P1.1 und P1.2			
Gelenkbus NF		Gelenkbus NF		Stk.	0,00 €/Jahr		
Gelenkbus		Gelenkbus		Stk.	0,00 €/Jahr		
Standard-/Soliobus NF		Standard-/Soliobus NF		Stk.	0,00 €/Jahr		
Standard-/Soliobus		Standard-/Soliobus		Stk.	0,00 €/Jahr		
20-Sitzer-Bus		20-Sitzer-Bus		Stk.	0,00 €/Jahr		
15-m Bus NF		15-m Bus NF		Stk.	0,00 €/Jahr		
				Summe P1 Fahrzeugbezogene Kosten im Jahr:			
					0,00 €/Jahr		
Kostenbestandteile P2		P2.2 Fahrplanstunden pro Jahr		Summe pro Jahr			
P2.1 Kosten je Fahrplanstunde		Wert des Antragsstellers		Produkt aus P2.1 und P2.2			
		Uh		Stk.	0,00 €/Jahr		
				Summe P2 zeitbezogene Kosten im Jahr:			
					0,00 €/Jahr		
Kostenbestandteile P3		P3.2 Fahrplankilometer pro Jahr		Summe pro Jahr			
P3.1 Kosten je Fahrplankilometer		Wert des Antragsstellers		Produkt aus P3.1 und P3.2			
		km		Stk.	0,00 €/Jahr		
Gelenkbus/ Gelenkbus NF		Gelenkbus/ Gelenkbus NF		km			
Standard-/Soliobus und		Standard-/Soliobus und		km			
Standard-/Soliobus NF		Standard-/Soliobus NF		km			
20-Sitzer-Bus		20-Sitzer-Bus		km			
15-m Bus NF		15-m Bus NF		km			
				Summe P3 fahrplankilometerbezogene Kosten im Jahr:			
					0,00 €/Jahr		
Kostenbestandteil P4		Summe P4 Regiekosten pro Jahr:		Summe P4 Regiekosten			
Regiekosten		(Jahrespauschale für Flieger- und Verwaltungsaufgaben sowie Wagnis- und Gewerbeschutz)		€/Jahr			
					0,00 €/Jahr		

Anlage 8 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 53/2025 vom 30.12.2025, Lfd.-Nr.: 492, Seite 488)

Anhang 4: Erlöse gemäß Verfahren 2.5

Folgende Erlöse sind bei der Vorabkalkulation und Schlussabrechnung in Ansetzung zu bringen:

1. Erträge aus Netto-Beförderungsentgelten einschließlich erhöhter Beförderungsentgelte und Erträge/Ertragsminderungen insbesondere im Zusammenhang mit einer eventuellen Einnahmeaufteilung für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung;
2. Erträge aus Fahrzeugverkäufen, soweit diese nicht kostenmindernd abgesetzt wurden. Wurde das Fahrzeug nicht zu 100% im ÖPNV eingesetzt, ist eine Trennungsberechnung zu erstellen;
3. Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Schwerbehinderten gemäß § 145 Absatz 3 SGB IX (oder Nachfolgeregelung) für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung;
4. sonstige staatliche Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung, soweit diese nicht kostenmindernd abgesetzt wurden, und
5. alle sonstigen mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile gem. Art. 2 lit. g) VO (EG) 1370/2007, die durch die zuständigen Behörden zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährt werden.

Anlage 9 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 53/2025 vom 30.12.2025, Lfd.-Nr.: 492, Seite 488)

Kreisweiter Linientarif "Emslandtarif"

Anhang 5

Genehmigter Tarif

Fahrausweis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Einzelfahrschein	2,00 €	2,90 €	4,00 €	4,60 €	5,10 €	5,80 €	6,60 €	7,20 €	7,80 €	8,40 €
Einzelfahrschein ermäßigt	1,40 €	2,00 €	2,80 €	3,20 €	3,60 €	4,10 €	4,60 €	5,00 €	5,50 €	5,90 €
Tageskarte	3,60 €	5,70 €	7,90 €	9,10 €	10,10 €	11,50 €	13,10 €	14,30 €	15,50 €	16,70 €
Wochenkarte	17,10 €	25,20 €	34,20 €	39,60 €	44,10 €	50,30 €	56,60 €	62,00 €	67,40 €	72,80 €
Monatskarte	50,00 €	72,50 €	100,00 €	115,00 €	127,50 €	145,00 €	165,00 €	180,00 €	195,00 €	210,00 €
Fahrradmitnahme	1,10 €									
Schülerwochenkarte	12,80 €	18,90 €	25,60 €	29,70 €	33,00 €	37,70 €	42,40 €	46,50 €	50,50 €	54,60 €
Schülermonatskarte	37,50 €	54,30 €	75,00 €	86,20 €	95,60 €	108,70 €	123,70 €	135,00 €	146,20 €	157,50 €
Emsland-Jugenticket Monatskarte	50,00 €									
Emsland-Jugenticket Abo	25,00 €									
Stadtbus Papenburg	2,50 €									
Stadtbus Papenburg ermäßigt	1,80 €									
Ökoticket / Stadtbus Meppen	24,50 €									
LILI-Ticket	1,50 €									
LILI-Tageskarte	5,00 €									
LILI-Schieltwetterkarte	99,00 €									
LILI-Jahreskarte	199,00 €									
Seniorennetzkarte Lingen	273,00 €									
Deutschlandticket	63,00 €									

Anhang 6

Referenztarif

Fahrausweis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Einzelfahrschein	4,20 €	6,09 €	8,40 €	9,66 €	10,71 €	12,18 €	13,86 €	15,12 €	16,38 €	17,64 €
Einzelfahrschein ermäßigt	2,94 €	4,20 €	5,88 €	6,72 €	7,56 €	8,61 €	9,66 €	10,50 €	11,55 €	12,39 €
Tageskarte	7,56 €	11,97 €	16,59 €	19,11 €	21,21 €	24,15 €	27,51 €	30,03 €	32,55 €	35,07 €
Wochenkarte	35,91 €	52,92 €	71,82 €	83,16 €	92,61 €	105,63 €	118,86 €	130,20 €	141,54 €	152,88 €
Monatskarte	105,00 €	152,25 €	210,00 €	241,50 €	267,75 €	304,50 €	346,50 €	378,00 €	409,50 €	441,00 €
Fahrradmitnahme	2,31 €									
Schülerwochenkarte	26,88 €	39,69 €	53,76 €	62,37 €	69,30 €	79,17 €	89,04 €	97,65 €	106,05 €	114,86 €
Schülermonatskarte	78,75 €	114,03 €	157,50 €	181,02 €	200,76 €	228,27 €	259,77 €	283,50 €	307,02 €	330,75 €
Emsland-Jugenticket Monatskarte	105,00 €									
Emsland-Jugenticket Abo	52,50 €									
Stadtbus Papenburg	5,25 €									
Stadtbus Papenburg ermäßigt	3,78 €									
Ökoticket / Stadtbus Meppen	51,45 €									
LILI-Ticket	3,15 €									
LILI-Tageskarte	10,50 €									
LILI-Schieltwetterkarte	207,90 €									
LILI-Jahreskarte	417,90 €									
Seniorennetzkarte Lingen	573,30 €									
Deutschlandticket	63,00 €									

Gültig ab 01.01.2026

Anlage 10 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 53/2025 vom 30.12.2025, Lfd.-Nr.: 492, Seite 488)

Anhang 7

Ausgleich nach Nr. 4

Der Landkreis führt das Emsland Jugendticket als gemeinwirtschaftlichen Höchsttarif gemäß den Mindeststandards nach § 7e i.V.m. Anlage 3 NNVG ein.

1. Berechtigtenkreis

Personen, die Auszubildende i.S.d. § 7a Abs.1 NNVG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 124 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) sind und zusätzlich vom Geltungsbereich

- der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland, oder
- der Richtlinie zur Ausgabe eines regionalen Schüler- und Azubi- Tickets (Emsland Jugendticket) als freiwillige Leistung des Landkreises Emsland

in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, wird eine kostenlose Nutzung des Emsland Jugendtickets gewährt; sie gehören dem Berechtigtenkreis nach Nr. 1.3 der allgemeinen Vorschrift an.

2. Ausgleich in Form eines Ticketkontingents

Für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus der Einführung des Emsland Jugendtickets gewährt der Landkreis einen Ausgleich in Höhe von maximal

11.836.441,49 €,

der für die Bestellung eines pauschalierten Ticketkontingents für den Berechtigtenkreis bei den Verkehrsunternehmen verwendet wird. Die Verteilung des Ausgleichs auf die Verkehrsunternehmen richtet sich nach der vom Landkreis ermittelten negativen Netzeffekte im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 in Form der Kannibalisierung des Tarifsortiments für Schüler und Auszubildende sowie der Vergünstigung der Schülerbeförderung im Vergleich zur Bestellung von Schülersammelzeitkarten (vgl. Ziffer 1.3 der Richtlinie). Sobald dem Landkreis nach der Einführungsphase des Emsland Jugendtickets valide Daten zu den Netzeffekten vorliegen – frühestens jedoch zum 01.08.2023 – wird der Landkreis den Ausgleichsmechanismus präzisieren. Unternehmen, die ein nachweisliches Interesse an der Höhe der Ausgleichsleistungen je Liniengenehmigung bzw. Linienbündel geltend machen, wird diese Information auf Antrag mitgeteilt, soweit diese vorliegt. Ein nachweisliches Interesse besteht ausschließlich in dem Fall, dass die Genehmigung für die jeweilige Linie bzw. das jeweilige Linienbündel innerhalb der nächsten 24 Monate zur Neuerteilung ansteht.

3. Zusätzlicher Ausgleich für notwendige Verstärkerfahrten

Zusätzlich zum Ausgleich in Form des Ankaufs eines Ticketkontingents, stellt der Landkreis den Verkehrsunternehmen einen Betrag in Höhe von maximal

354.949,15 €

zur Verfügung, um nicht gedeckte Kosten, die den Verkehrsunternehmen aufgrund des notwendigen Einsatzes zusätzlicher Fahrzeuge aufgrund erhöhten Fahrgastaufkommens entstehen, auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt im Einzelfall auf Antrag und unter Nachweis der Notwendigkeit des zusätzlichen Fahrzeugeinsatzes und steht im billigen Ermessen des Landkreises.

Anlage 11 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 53/2025 vom 30.12.2025, Lfd.-Nr.: 492, Seite 488)

Anhang 8

Ausgleich nach 1.3.2 Richtlinie

Für den Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben gewährt der Landkreis Emsland unter der Voraussetzung, dass jeweils entsprechende Haushaltsmittel des Landkreises Emsland zur Verfügung stehen, einen zusätzlichen Ausgleich in Höhe von maximal

200.000,- € p.a.

nach folgender Maßgabe:

Die Förderung des Einsatzes von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben ist beim Landkreis Emsland vorab unter Nennung folgender Angaben zu beantragen:

1. Angaben zu den einzusetzenden Fahrzeugen (Anzahl, Hersteller, Fahrzeugmodell und Antriebstechnik)
2. Angaben zum Einsatz der Fahrzeuge (Zeitraum, betroffene Linien und voraussichtliche Betriebswagenkilometer p.a. auf Basis des jeweils gültigen Fahrplans)

Näheres regeln die Nebenbestimmungen zur Förderung.

Genehmigt der Landkreis die beantragte Förderung, gewährt er vorab einen pauschalierten Mehrkostenkilometersatz pro beantragten Betriebswagenkilometer in Höhe von

- **0,10 €** für den Einsatz von emissionsfreien schweren Kraftfahrzeugen i.S.d. § 2 Nr. 6 SaubFahrzeugBeschG der Klasse M3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iii Verordnung (EU) 2018/858, die mit Wasserstoff als Hauptenergieträger betrieben werden,
- **0,10 €** für den Einsatz von emissionsfreien schweren Kraftfahrzeugen i.S.d. § 2 Nr. 6 SaubFahrzeugBeschG der Klasse M3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iii Verordnung (EU) 2018/858, die mit elektrischer Energie als Hauptenergieträger betrieben werden.

Soweit die Summe der hiernach errechneten Ausgleichsbeträge für den Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben den insgesamt maximal gewährten Höchstbetrag übersteigt, reduziert sich der Mehrkostenkilometersatz entsprechend, sodass der maximal gewährte Höchstbetrag eingehalten wird.

Anlage 12 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 53/2025 vom 30.12.2025, Lfd.-Nr.: 492, Seite 488)

Anhang 9 – Ausgleichsberechnung Deutschlandticket 2026

1. Das Verkehrsunternehmen erhält als pauschalen Ausgleich vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen den prozentualen Anteil am bundesweiten Gesamtausgleichsbetrag, den das Verkehrsunternehmen als Anteil am Gesamtausgleich gemäß der Nummern 5.4.1 bis 5.4.3 und 5.4.5 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2025 für das Jahr 2025 unter Anwendung der Maßgaben nach den Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 der Richtlinien Deutschlandticket 2026 erhalten hätte.
2. Der Betrag nach Ziffer 1 wird zudem durch einen Vergleich der Betriebsleistungen im Jahr 2025 mit den Betriebsleistungen im Jahr 2026 je Verkehrsunternehmen an den Gesamtbetriebsleistungen verhältnismäßig korrigiert, sodass verkehrliche Veränderungen entsprechend berücksichtigt werden.
3. Im Einzelnen:

Berechnungspositionen	Betrag gem. Festsetzung des Ausgleichs für 2025 ¹	Betrag gemäß fiktiver Einnahmenaufteilung ²	Fortschreibungs faktor	Fiktiver Betrag für die Ausgleichsberechnung 2026
Soll-Fahrgeldeinnahmen 2025			0,026	
Ist-Fahrgeldeinnahmen aus Deutschlandticket 2025				
Ist-Fahrgeldeinnahmen aus Restsortiment 2025			0,026	
Minderung Erstattungsleistungen SGB IX aus 2025				

¹ Betrag entspricht zunächst der Festsetzung des Ausgleichs zu September 2026 und für die Schlussabrechnung dem Betrag aus dem Schlussverwendungsnachweis zum 31.03.2028.

² Betrag entspricht den jeweils für das Jahr 2025 durch die D-TIX ermittelten und maßgeblich zu berücksichtigenden Beträgen, für den Schlussverwendungsnachweis zum 31.03.2028 sind die zuletzt gültigen Beträge der D-TIX zu verwenden.

Anlage 13 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 53/2025 vom 30.12.2025, Lfd.-Nr.: 492, Seite 488)

Anhang 9 – Ausgleichsberechnung Deutschlandticket 2026

Minderung Ausgleich aus AV aus 2025				
vermiedene oder ersparte Aufwendungen aus 2025				
Fiktiver Ausgleichsbetrag 2025				
Anpassungsfaktor gem. Ziff. 5.4.2 Richtlinie 2026				(wird vom Land mitgeteilt)
Fiktiver Ausgleich unter Berücksichtigung des Anpassungsfaktors = Pauschale je Verkehrsunternehmen gemäß Richtlinie 2026				
Korrekturfaktor für verkehrliche Veränderungen im Landkreis Emsland je Verkehrsunternehmen (Korrekturfaktor LK Emsland)³				
Pauschale je Verkehrsunternehmen gemäß Richtlinie 2026 unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors LK Emsland				
=				
Pauschale je Verkehrsunternehmen				

- Der Betrag, den der Landkreis Emsland an die Verkehrsunternehmen insgesamt gewährt, ist begrenzt auf die ihm nach der geltenden Richtlinie Deutschlandticket gewährte Pauschale. Sollten die vom Land Niedersachsen nach der Richtlinie Deutschlandticket zur Verfügung gestellte Pauschale nicht ausreichen, um alle ausgleichsfähigen Schäden zu decken, erfolgt eine anteilige prozentuale Kürzung des pauschalen Ausgleichs je Verkehrsunternehmen. Sollte das Land Niedersachsen die dem Landkreis Emsland zur Verfügung gestellte Pauschale mit weiteren Mitteln erhöhen, wird die nach Ziffer 3 berechnete Pauschale je Verkehrsunternehmen entsprechend anteilig erhöht.
- Die Verkehrsunternehmen können einen Antrag auf monatliche Vorauszahlung stellen. Die Vorauszahlungen betragen jeweils 7 Prozent des an das Verkehrsunternehmen gewährten vorläufigen Ausgleichs für das Jahr 2025 und

³ Abweichungen vom Anteil an den Gesamtbetriebsleistungen je Verkehrsunternehmen im Vergleich zu 2025:

$$\left(\frac{\text{Gesamtbetriebsleistung 2026}}{\text{Betriebsleistungen VU 2026}} \right) \div \left(\frac{\text{Gesamtbetriebsleistung 2025}}{\text{Betriebsleistungen VU 2025}} \right)$$

Anlage 14 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 53/2025 vom 30.12.2025, Lfd.-Nr.: 492, Seite 488)

Anhang 9 – Ausgleichsberechnung Deutschlandticket 2026

nach Entscheidung über einen konkretisierenden Antrag 7 Prozent des danach festgestellten fiktiven Ausgleichsbetrags für 2025.